

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet und von innen verschließbar sein.

Es ist bisher nichts geschehen, um diese Bestimmungen zu verwirklichen, und die sozialdemokratischen Gemeindevertreter in den Dörfern werden sich bemühen müssen, eine Wendung zum Besseren herbeizuführen.

Vom Lande wird unablässig und energisch zu fordern sein, daß es 10 Prozent seiner Einnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot verwende, ferner fordern wir, daß die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Dezember 1922, betreffend die Wohnungsansforderung, insoweit sie Bestimmungen enthält, die die Unzulässigkeit von Widersprüchen gegen vom Hauseigentümer abgeschlossene Mietverträge statuieren, aufgehoben werde, weil hierdurch das Anforderungsrecht der Gemeinden vernichtet und die gerechte Wohnungszuweisung verhindert wird.

Ferner fordern wir ein Bundesgesetz, durch das Banken verpflichtet werden, einen Teil ihres Aktienkapitales gegen mäßige Zinsen für Bauzwecke zur Verfügung zu stellen, sowie daß Unternehmer aller Art, die mehr als 20 Personen beschäftigen, sowie alle, deren Jahreseinkommen 150 Millionen Kronen übersteigt, verpflichtet werden, eine bestimmte Anzahl von Wohnräumen zu errichten.

Allen Mietern muß immer und immer wieder gesagt werden, daß der Mieterschutz mit der sozialdemokratischen Partei steht und fällt, und daß jeder, der gegen mäßige Zinserhöhungen, gegen willkürliche Desologierung, gegen die Natur des Hausbesitzers und gegen die Versklavung des Mieters ist, die Kandidaten der sozialdemokratischen Partei wählen muß.

* * *

Das ländliche Proletariat.

Vom Wohnungselend des Landarbeiters war schon die Rede. Es ist nicht das einzige Uebel, unter dem er leidet. Am ersten Verbandstage der christlichsozialen Landarbeiter Oberösterreichs, am 11. November 1919, mußte selbst der christlichsoziale Sekretär Huber zugeben: „Die soziale Gesetzgebung ist für die Landarbeiter durch Jahrzehnte vernachlässigt worden, die Zustände, die für sie bestehen, sind unwürdig.“